

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von Netzinkubator Software GmbH | Burgenstr. 4a, 71116 Gärtringen | USt.Id.: DE266970027 | Gerichtsstand: Stuttgart
Stand: 11/2015

1. Geltungsbereich

- a. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Netzinkubator Software GmbH, nachstehend „Netzinkubator“ genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend „Kunde“ genannt.
- b. Die Geschäftsbedingungen gelten auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für künftige Geschäftsbeziehungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von Netzinkubator ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Ausführung von Leistungen durch Netzinkubator bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen der Kunden.

2. Weitergeleitete Aufträge

- a. Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass Netzinkubator einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt Netzinkubator den Auftrag dadurch, dass er ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet. Zieht Netzinkubator zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an den Kunde übertragen. Sofern nach der Auftragsbeschreibung der Erwerb von Kreativ- oder Programmierleistungen Dritter vorgesehen oder unumgänglich ist, wird Netzinkubator die erforderlichen Rechte erwerben und die Lizenzgebühren als Fremdkosten belasten. Widerspricht der Kunde dem Rechteerwerb, wird Netzinkubator die Rechte nicht erwerben und den Kunde darauf hinweisen, welcher Teil des Auftrages damit unausführbar geworden ist.
- b. Die Angebote von Netzinkubator sind frei bleibend und unverbindlich. Soweit nicht anders vereinbart behält ein Angebot 14 Tage lang seine Gültigkeit.

3. Zustandekommen des Vertrages

- a. Ein Vertrag mit Netzinkubator kommt durch die Übermittlung des unterschriebenen Kundenauftrags per Fax, E-Mail, Übersendung auftragsrelevanter Daten (konkludenter Vertrag) oder durch Zusendung der Auftragsbestätigung durch Netzinkubator zustande.
- b. Soweit nicht anders vereinbart gilt als Gegenstand des Vertrages, die im akzeptierten Angebot aufgeführten Punkte
- c. Bei Auftragserteilung von Individual-Software-Aufträgen ist die Netzinkubator Software GmbH vor Aufnahme der Arbeiten verpflichtet, ein Pflichtenheft zu übergeben oder von der Netzinkubator Software GmbH unter Mitwirkung des Auftraggebers zu erstellen. Im Pflichtenheft ist die Leistung beschrieben, auf die im Vertrag Bezug genommen wird. Sollten sich nach Erstellung des Pflichtenheftes Änderungen ergeben, können sich Gesamtpreise und Termine ändern.
- d. Änderungen und/oder Ergänzungen oder die verspätete Annahme des Vertragsangebotes sowie Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als neues Angebot des Kunden. In diesen Fällen kommt der Vertrag mit der schriftlichen Annahme durch Netzinkubator zustande. Netzinkubator behält sich die Verbesserungen oder Änderungen seiner vertraglich vereinbarten Leistungen vor, sofern dies dem Kunden zumutbar ist und der Kunde dadurch keinen wesentlichen Nachteil erleidet.

4. Daten

- a. Der Kunde stellt Netzinkubator von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Im Falle eines Datenverlustes kann Netzinkubator nicht haftbar gemacht werden, sofern dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.
- b. Arbeitsmittel (Datenträger, Entwurfsmaterial usw.) bleiben jeweils Eigentum Netzinkubator.
- c. Netzinkubator ist berechtigt, in üblicher Größe und Form einen Urhebernachweis anzubringen. Netzinkubator kann den Kunde, sofern nicht anders vereinbart, in ihre Referenzliste aufnehmen.

5. Lieferzeit / Deadline

- a. Die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen bedarf der Schriftform. Der Schriftform genügt ein Fax oder eMail. Verbindliche Liefertermine oder -fristen müssen ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.
- b. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der eigenen rechtzeitigen Selbstbelieferung von Netzinkubator. Ist die Leistungsverzögerung auf Dritte zurückzuführen, wird Netzinkubator den Kunden unverzüglich von der Verzögerung in Kenntnis setzen. Ist die Erbringung einer Leistung durch den Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.
- c. Bei Verzögerungen infolge von:
 - a) Veränderungen der Anforderungen durch den Kunden,
 - b) unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung des Kunden (Hardware- oder Softwaredefizite), soweit sie Netzinkubator nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten,
 - c) Problemen mit Produkten Dritter (z. B. Software anderer EDV-Hersteller),verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.
- d. Bei Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Kunden, die nicht nur geringfügig sind, verlieren die im Vertrag vereinbarten Termine und Fristen, ihre Gültigkeit. Der durch die Änderungen und/oder Ergänzungen entstehende Mehraufwand wird gesondert in Rechnung gestellt.

6. Datenschutz

- a. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages, Daten über seine Person gespeichert, geändert und oder gelöscht und im Rahmen der Notwendigkeit an Dritte übermittelt werden. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Daten, die für die Anmeldung und oder Änderung einer Domain (Internetadresse) notwendig sind.

7. Preise und Zahlungen

- a. Alle von Netzinkubator genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils bei Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b. Es gilt der vertraglich vereinbarte Preis. Die schriftliche Termin- und Preiszusage bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt lediglich als unverbindlicher Richttermin-Richtpreis, da unvorhergesehene Termin- und Preisänderungen eintreten können.
- c. Im Stundensatz enthalten sind die Kosten von Datenträgern, Datenverbindungen, Verpackungen und Porto. Kurierkosten werden ohne Aufschläge weiterberechnet. Reisen im besonderen Auftrag des Kunden werden mit 0,30 € berechnet. Sonstige Spesen werden nur nach Absprache berechnet.
- d. Die Zahlungen werden nach Erhalt der Rechnung fällig und sind vom Kunden bis spätestens 7 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Zur Wahrung der Frist muss der Rechnungsbetrag auf dem Konto von Netzinkubator gutgeschrieben sein. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Netzinkubator ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Netzinkubator behält sich den Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vor. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung keine Zahlungen leistet.
- e. Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen im Verzug, behält sich Netzinkubator vor, weitere Leistungen bis zum Ausgleich des offenen Betrages nicht auszuführen und hieraus entstandene Kosten an den Kunden weiterzugeben. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach dessen Zugang zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- f. Mit Forderungen von Netzinkubator kann der Kunde nur mit unwidersprochenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen Netzinkubator ist ausgeschlossen.

8. Markenrechte/Copyrights

- a. Der Kunde ist verpflichtet, alle rechtliche Verantwortung zu übernehmen, im Hinblick auf Urheberschutz, Jugendschutz, Presserecht und das „Recht am eigenen Bild“. Für vom Kunden beauftragte Veröffentlichungen sind nur Texte und Bilder zu veröffentlichen bzw. zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen, an denen ein entsprechendes Nutzungsrecht besteht und zu denen das ggf. erforderliche Einverständnis abgebildeter Personen vorliegt. Das Copyright auf alle durch Netzinkubator erstellten Arbeiten verbleibt, wenn nicht anders vereinbart, beim Designer. Eine Weiterverwendung oder Änderung bedarf der schriftlichen Zusage von Netzinkubator.

9. Nutzungsrechte

- a. Für Programmierdienstleistungen behält Netzinkubator sämtliche geistige Eigentumsrechte sowie sonstige Schutzrechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen. Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Begleichung aller Leistungsrechnungen durch den Kunden räumt Netzinkubator, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, dem Kunden an der von Netzinkubator erbrachten Leistung eine einfache, zeitlich und örtlich aber unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungslizenz ein. Darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungshandlungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. Genehmigung. Wird die Entwicklung von Programmen (Software) oder Datenwerken/ Datenbanken geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch Netzinkubator durchgeführten Leistungen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Das Nutzungsrecht an einer von Netzinkubator entwickelten oder gelieferten Leistung umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf das Produkt im Übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Die Abtretung oder Übertragung der Nutzungsrechte darf nicht ohne die Zustimmung von Netzinkubator erfolgen.
- b. Das Nutzungsrecht an Leistungsergebnissen kann nur mit Zustimmung von Netzinkubator auf Dritte übertragen werden. Diese Zustimmung muss schriftlich erfolgen. Ist schriftlich vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Leistung von Netzinkubator auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.

10. Abnahme

- a. Netzinkubator teilt dem Kunden mit, wenn die vertragsgegenständliche Leistung vollständig erbracht ist und abgenommen werden kann. Der Kunde ist nach Zugang der Fertigstellungserklärung verpflichtet, die vertragsgegenständliche Leistung unverzüglich abzunehmen. Die von Netzinkubator erbrachten Leistungen gelten ohne ausdrückliche Erklärung als vertragsgemäß abgenommen, wenn

- a) nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach 10 Werktagen, die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert.
- b) oder der Kunde die Leistung ohne weitere Prüfung für Dritte zugänglich macht oder Netzinkubator damit beauftragt, soweit die Nichtabnahme nicht auf einem erheblichen Mangel der von Netzinkubator erbrachten Leistungen beruht. Die vorgenannte Fiktion der Abnahme greift nicht ein, wenn die Leistung von Netzinkubator mit nicht nur unwesentlichen Mängeln behaftet ist und der Kunde Netzinkubator schriftlich (eMail) Mitteilung über diese Mängel gemacht hat.
- b. Nicht unwesentliche Mängel müssen nachvollziehbar und durch eine Bedienung wie sie ein durchschnittlicher Benutzer typischerweise vornehmen würde reproduzierbar sein.
- c. Fehlfunktionen, die durch Drittanbietersoftware auf dem Rechner des Benutzers verursacht werden, sind keine Mängel.

11. Haftung

- a. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Tätigkeit und Erstellung von Projekten durch Netzinkubator wird von dem Kunden getragen. Der Kunde stellt Netzinkubator von Ansprüchen Dritter frei, wenn dieser auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat.
- b. Erachtet Netzinkubator für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Kunde nach Abstimmung die Kosten.
- c. Schadensersatzansprüche gegen Netzinkubator sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Designers selbst oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadensersatz beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Schadensersatzverpflichtung auslösende Handlung begangen worden ist.
- d. Sollten die gesetzlichen Verjährungsfristen im Einzelfall für Netzinkubator zu einer kürzeren Verjährung führen, gelten diese.
- e. Für alle weiteren Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.
- f. Der Höhe nach ist die Haftung von Netzinkubator beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Als vorhersehbare Schadenshöhe gilt für den einzelnen Schaden die dreifache Vertragssumme.
- g. Die Haftung von Netzinkubator für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und soweit sich die Haftung desselben nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

12. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

- a. Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Netzinkubator gilt deutsches Recht.
- b. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.
- c. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz von Netzinkubator.

13. Sonstige Bestimmungen

- a. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- b. Eine Änderung des Vertragspunktes 10.a bedarf ebenfalls der Schriftform.
- c. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

14. Salvatorische Klausel

- a. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.